



## **Antrag**

**an die 170. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
am 28. Oktober 2016**

### **Rechtliche Verankerung der Verwendung von Traktoren**

Im LKW-Verkehr bestehen grundsätzlich strenge arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen. So gelten für Berufskraftfahrer EU-weit klare Lenk- und Ruhezeiten, Berufskraftfahrer müssen eine Prüfung zur Grundqualifikation ablegen und alle fünf Jahre eine 35-stündige Weiterbildung nachweisen. Die Fahrzeuge müssen mit Tachographen ausgestattet sein, um die geltenden Bestimmungen auch überprüfen zu können. Darüber hinaus gelten gerade in Tirol auf mehreren Straßen LKW-Fahrverbote mit klar definierten Ausnahmen, wie bspw. dem Quell- und Zielverkehr.

Im Gegensatz dazu gibt es für Traktoren keine vergleichbaren Vorschriften. Im Gegenteil: Der Führerschein der Klasse F kann für landwirtschaftliche Fahrzeuge mit Vollendung des 16. Lebensjahres erworben werden. Das Ziehen von Anhängern bei Zugmaschinen (Traktoren) ist auch bei einem Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen möglich, wenn der Anhänger die sicherheitstechnischen Voraussetzungen besitzt.

Von Seiten des BMVIT wurde mit Erlass vom 25.05.2010 sowie 23.12.2010 festgestellt, dass die Verwendung von Traktoren mit einer Bauartgeschwindigkeit von 40 bis 50 km/h für Fahrten, die in direkter Konkurrenz zu gewerblicher Güterbeförderung stehen, untersagt ist. Für Tätigkeitsbereiche, die mit der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung vergleichbar sind, kommt die Nutzung aber sehr wohl in Frage. Diese im Erlass angeführten vergleichbaren Tätigkeitsbereiche sind allerdings sehr weit gefasst: Demnach können bspw. auch Tierhaltungs- und Zuchtbetriebe und Unternehmen zum saisonalen Winterdienst, Traktoren verwenden.

Kontrollen durch die Exekutive werden in der Praxis insofern erschwert, als dass gemäß § 14 Abs. 2 FSG sowie § 102 Abs. 5 KFG die Lenker von Traktoren von der Mitföhrpflicht des Führerscheins und der Fahrzeugpapiere (z.B. Zulassungsschein) im Umkreis von 10 km vom dauernden Standort des Fahrzeuges befreit sind. Wenn sich Fahrer von Traktoren auf diese Bestimmung berufen, ist die Kontrolle de facto unmöglich.

Auf den Tiroler Straßen ist festzustellen, dass die bestehenden Regelungen in Hinblick auf den geltenden Erlass nicht eingehalten werden. So sind es mittlerweile

keine Einzelfälle mehr, dass Traktoren für Fahrten eingesetzt werden, die nicht im Zusammenhang mit land- und forstwirtschaftlichen Fahrten stehen. Vor allem für den Transport von Baumaterialien oder Schutt ist an Baustellen oder Abbrüchen regelmäßig der missbräuchliche Einsatz von Traktoren zu beobachten. Dadurch werden nicht nur die geltenden Bestimmungen für LKW zu Lasten der Transportunternehmen im LKW-Bereich, die sich an die gesetzlichen Bestimmungen halten, umgangen, es entsteht zudem eine erhöhte Gefahr der Verkehrssicherheit, da Traktoren für diese Art des Transports nicht primär konzipiert sind.

Aus diesem Grund ist es dringend notwendig, die Einschränkung der Nutzung von Traktoren auf land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten nicht per Erlass zu regeln, sondern im Kraftfahrzeuggesetz zu verankern und die Ausnahmetatbestände einzuschränken. Damit von Seiten der Exekutive der Einsatz der Fahrzeuge auch kontrollierbar ist, ist die Ausnahmebestimmung für Lenker von Traktoren, in Bezug auf die Mitführipflicht von Papieren im Umkreis von 10 km zum dauernden Standort, ersatzlos zu streichen. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die Exekutive auch mit ausreichend personellen und technischen Mitteln ausgestattet ist, um die Kontrollen durchzuführen.

**Die 170. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert das Verkehrsministerium auf, den Einsatz von Traktoren außerhalb der Land- und Forstwirtschaft gesetzlich zu untersagen und die Durchführbarkeit von Kontrollen für die Exekutive sicherzustellen.**

